

ZBB 2010, 179

ZPO §§ 110, 112, 308, 708, 711, 929

Keine Befreiung einer kalifornischen Corporation mit inländischer Tochtergesellschaft von der Leistung einer Prozesskostensicherheit

OLG Hamburg, Urt. v. 06.10.2009 – 1 Kart-U 1/09 (rechtskräftig; LG Hamburg), ZIP 2010, 348 (LS) = MDR 2010, 345 = NZG 2010, 319

Leitsätze:

1. Eine in Kalifornien, USA, ansässige Kapitalgesellschaft (corporation), die über eine inländische Tochtergesellschaft verfügt, ist nicht gem. § 110 Abs. 2 № 1 ZPO von der Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit befreit. Denn die inländische Tochtergesellschaft ist keine inländische Niederlassung i. S. d. Art. VI № 1 des Deutsch-Amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 29. 10. 1954.
2. In die Höhe der nach § 112 Abs. 1 ZPO festzusetzenden Prozesskostensicherheit sind bereits vom Sicherungsschuldner gezahlte Gerichtskosten nicht mit einzurechnen, weil die andere Partei sich gegen eine denkbare Erstattungsforderung bei zwischeninstanzlicher Kostenvollstreckung durch Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gem. § 708 № 10, § 711 ZPO sichern kann; § 711 ZPO ist also im Falle der Kostenvollstreckung vor Rechtskraft gegenüber den §§ 110 ff. ZPO vorrangige Spezialvorschrift.